

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 29 (1973)
Heft: 1-2

Artikel: Was erwarten die Frauen vom Familienrecht der Zukunft?
Autor: Blunschy, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was erwarten die Frauen vom Familienrecht der Zukunft?

Das im Jahr 1912 in Kraft gesetzte schweizerische Familienrecht befindet sich seit längerer Zeit in Revision. Mit den ersten Vorabklärungen ist schon im Jahr 1958 begonnen worden. Das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens zu einem im Jahr 1965 vorgelegten Vorentwurf zeigte die Notwendigkeit eines etappenweisen Vorgehens.

Bis heute ist erst das neue Adoptionsrecht bereinigt worden; es wird am 1. April 1973 in Kraft treten. Das Kindesrecht wird gegenwärtig von einer Expertenkommission behandelt und ist weitgehend bereinigt. Die Revision aller übrigen Abschnitte des Familienrechts befindet sich erst in Vorbereitung. Was die Schweizerin vom Familienrecht der Zukunft erwartet, wurde im vergangenen November anlässlich des 1. Zürich-Symposiums von **Nationalrätin Dr. iur. Elisabeth Blunschy-Steiner** dargelegt. Wie in der «Staatsbürgerin» vom Dezember 1972 angekündigt, geben wir hier ihr Referat in leicht gekürzter Form wieder:

Die Frauen reden mit

Als vor mehr als 60 Jahren das heute geltende Familienrecht unseres Zivilgesetzbuches ausgearbeitet wurde, war es ein reines Männergremium, das darüber beriet. Man dachte nicht daran, Frauen beizuziehen, und die Frauen selber hatten kaum eigene Meinungen zu den einschlägigen Fragen zu vertreten.

Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Schweizer Frauen mitreden, wenn es um die Neugestaltung des Familienrechts geht. Frauenorganisationen haben sich seit mehreren Jahren in die Diskussion eingeschaltet, Frauen sind vertreten in der eidgenössischen Expertenkom-

mission, die der Bundesrat mit den Vorarbeiten betreut hat, Frauen sind im Nationalrat und Ständerat bei der Gesetzesberatung dabei und eine grosse Zahl der nun stimmberechtigten Schweizer Frauen verfolgt aufmerksam die Entwicklung, bereit, Anregungen und Vorschläge beizutragen. Es wäre falsch zu glauben, die Frauen würden bei der Neugestaltung dieses Rechtsgebietes einen reinen Frauenstandpunkt vertreten, der gleichsam in Opposition zu einem Männerstandpunkt stehen würde. Es geht darum, Ehe und Familie privatrechtlich so zu regeln, dass die Interessen der Ehe- und Familiengemeinschaft am besten gewahrt sind, ohne gleichzeitig die Interessen des Einzelnen ungebührlich zu schmälern. Frau und Mann müssen sich gewisse Einschränkungen ihrer persönlichen Rechte gefallen lassen zugunsten der Gemeinschaft, die sie begründet haben. Das geltende Recht, das noch ganz von einer patriarchalischen Eheauflassung ausgeht, bürdete diese Einschränkung sehr einseitig der Ehefrau und Mutter auf. Das neue Recht muss versuchen, entsprechend der heute anerkannten partnerschaftlichen Auffassung der Ehe, die zugunsten der Ehegemeinschaft erforderlichen Einschränkungen des Einzelnen möglichst gleichmäßig auf Mann und Frau zu verteilen. Das Gleiche gilt für die Rechte und Pflichten der Eltern.

Es geht also um eine zweifache Stellung der Frau im Familienrecht, um die Rechtsstellung als Ehefrau und als Mutter.

Eine Streichung mit Konsequenzen

Der Satz: «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.» (Art. 160 Abs. 1 ZGB) wird zweifellos gestrichen, wenn auch wahrscheinlich nicht ganz ohne Diskussion. Die logische Folgerung wird sein, dass die heutigen Vorrechte des Mannes in bezug auf

Name und Bürgerrecht, Bestimmung von Wohnsitz und Wohnung, Fragen der Berufsausübung und Stichentscheid gegenüber den Kindern sowie in finanziellen Belangen fallen werden, und dass für alle diese Punkte neue Lösungen gefunden werden müssen.

Stehen bleiben soll nach wie vor der Grundsatz von Art. 159 ZGB, der für die Zeit seiner Entstehung erstaunlich klar die moderne Partnerschaftsehe umreisst: «Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.»

Wie können aber die konkreten Einzelfragen gelöst werden ohne Vorrangstellung des Mannes?

Name

Im Interesse der Einheit von Ehe und Familie ist es nach wie vor wünschenswert, wenn die Ehegatten einen gemeinsamen, gleichlautenden Familiennamen tragen. Die Möglichkeit, dass jeder Partner seinen angestammten Namen beibehält und den Namen des Partners zusätzlich anhängt, ist zwar denkbar (vgl. Spanien), gibt aber Anlass zu Verwechslungen und Schwierigkeiten. Der bei uns vielfach geübte Brauch, den Mädchennamen der Frau als Zweitnamen dem Namen des Mannes anzuhängen, könnte gesetzlich verankert werden, was aber zu schwerfälligen Namen führen könnte.

Eine Lösung, die ernstlich in Betracht gezogen werden sollte, ist die, dass die Brautleute selber wählen und anlässlich der Trauung bekanntgeben können, welchen der beiden Namen, denjenigen des

Mannes oder denjenigen der Frau, sie als gemeinsamen Namen inskünftig tragen wollen (vgl. Familienrecht der DDR). Bis die Neuerung sich eingespielt hätte, würden wohl die meisten Ehepaare wie bis anhin den Namen des Mannes wählen. Es gibt aber zahlreiche Gründe, die den Entscheid zugunsten des Frauennamens herbeiführen könnten, so wenn der Mann einen ausländisch klingenden Namen hat, oder einen Namen, der im gewöhnlichen Sprachgebrauch einen unangenehmen Nachgeschmack hat, in der betreffenden Ortschaft sehr verbreitet ist und zu Verwechslungen Anlass gibt, oder wenn die Frau beruflich unter ihrem Namen sehr bekannt, eine berühmte Künstlerin oder Sportlerin ist, wenn die Ehegatten das Geschäft der Ehefrau oder der Eltern der Ehefrau unter diesem Namen weiterführen wollen. Gegner einer solchen Wahlmöglichkeit argumentieren, es könnte deswegen zu endlosen Streitereien unter den Brautleuten kommen. Dann werden sie eben auf eine Heirat besser verzichten, denn in der Ehe gibt es später noch viel schwerwiegender Entscheidungen, die gemeinsam bewältigt werden müssen und Kompromisse verlangen.

Bürgerrecht

Nach ZGB verliert die Frau bei der Heirat ihr Bürgerrecht und erwirbt das Bürgerrecht des Ehemannes. Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts brachte seit 1952 eine Ausnahme zugunsten der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet. Sie kann erklären, dass sie ihr Bürgerrecht beibehalten will. Da seither 99 Prozent der Schweizerinnen, die Ausländer heirateten, diese Beibehaltungserklärung abgaben, soll das Bürgerrechtsgesetz abgeändert werden in dem Sinne, dass die Schweizerin bei der Heirat

mit einem Ausländer automatisch ihr Bürgerrecht behält und eine Erklärung nur dann abgeben müsste, wenn sie es nicht behalten wollte.

Damit ist aber das ganze Problem noch lange nicht gelöst. Die Schweizerin, die einen Schweizer heiratet, ist viel schlechter gestellt, denn sie verliert immer noch automatisch ihr angestammtes Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Wir haben heute die paradoxe Situation, dass die Grosszahl der verheirateten Frauen in der falschen Gemeinde heimatberechtigt ist. Die Italienerin, die einen Berner Stadtbürger geheiratet hat und in Bern wohnt, ist stimmberechtigt in der Berner Bürgergemeinde, aber die Stadtbernerin, die einen Zürcher heiratet und nie anderswo als in Bern Wohnsitz hatte, ist von diesem Stimmrecht ausgeschlossen, was nicht passiert wäre, wenn sie einen Chinesen geheiratet hätte.

Eine moderne Tendenz geht nun dahin zu sagen, die Eheschliessung soll überhaupt keine Wirkungen auf das Bürgerrecht der Ehepartner haben (vgl. Bundesrepublik Deutschland). Das würde somit heissen, dass die Schweizerin bei der Heirat, handle es sich nun um eine Heirat mit einem Schweizerbürger oder mit einem Ausländer, in jedem Falle ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht behält und selbstverständlich auch das Schweizerbürgerrecht, dass anderseits die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, das Schweizerbürgerrecht nicht erhält, es sei denn, sie werde sonst staatenlos, und dass für sie im übrigen nur die verbesserte Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung bestehen sollte durch ein rasches und kostenloses Verfahren, so wie es auch für den ausländischen Ehemann einer Schweizerin vorgesehen werden sollte. Das wäre meines Erachtens die sauberste Lösung.

Das Kind aus einer bürgerrechtlich gemischten Ehe sollte die Möglichkeit haben, sowohl vom Vater wie von der Mutter das Bürgerrecht zu erhalten, wobei es sich spätestens bei der Erreichung der Volljährigkeit für eines dieser beiden Bürgerrechte entscheiden müsste, um die Zahl der Doppelbürger nicht ins Uferlose wachsen zu lassen.

Wohnsitz und Wohnung

Das Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft verlangt, dass die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz und eine gemeinsame Wohnung haben. Entscheide über diese Frage sollten grundsätzlich immer gemeinsam gefällt werden. Aus wichtigen Gründen soll es aber jedem Partner gestattet sein, einen eigenen Wohnsitz zu begründen. Das spielt vor allem eine Rolle bei Eheschwierigkeiten vor der Einleitung eines gerichtlichen Trennungs- oder Scheidungsverfahrens. Nach heutigem Recht ist die Ehefrau prozessrechtlich benachteiligt, weil sie keinen eigenen Wohnsitz begründen kann, der Ehemann dagegen ohne jede Rücksprache mit seiner Frau Wohnsitz und Wohnung beliebig verändern darf.

Berufliche Tätigkeit

Alle wichtigen Belange im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit des Mannes oder der Frau sollten gemeinsam entschieden werden. Dass die Ehefrau die Zustimmung des Mannes einholen müsste für ihre Berufstätigkeit, der Mann jedoch ohne jede Rücksicht auf Frau und Familie Stellung und Arbeitsplatz wechseln dürfte, ist nicht mehr zeitgemäß.

Überholt ist auch die Aufteilung, wonach der Mann berufstätig und in der Regel allein unterhaltpflichtig für die Familie ist, die Frau dagegen grundsätzlich immer den

Haushalt zu besorgen habe. Wenn beide Partner berufstätig sind, so sollen beide an den Unterhalt der Familie aus ihrem Erwerb beitragen, wie auch beide für die Bewältigung der Haushaltarbeiten in diesem Falle zuständig sein sollen. Verzichtet die Frau auf eine Berufstätigkeit, um den Haushalt zu besorgen, so leistet sie durch diese Arbeit ihren Beitrag an den Unterhalt der Familie. Sie hat in diesem Fall nicht nur Anspruch auf Haushaltungsgeld vom Ehemann, sondern auch auf einen Beitrag für persönliche Bedürfnisse.

Eheliches Güterrecht

Dieser, die finanzielle Seite der Ehegemeinschaft regelnde Teil des Familienrechts, ist hoffnungslos veraltet. Die Güterverbindung, deren Regeln anwendbar sind, wenn die Ehegatten nicht durch öffentlich beurkundeten Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, bedeutet eine Bevormundung der Frau in finanziellen Belangen, die unwürdig ist und nur deswegen sich so lange halten konnte, weil die meisten Ehegatten sich gar nicht daran halten. Man mag den neuen gesetzlichen Güterstand nennen wie man will, — es ist die Bezeichnung «Eigenverwaltung» vorgeschlagen worden — vermutlich wird es eine Kombination zwischen der heutigen Gütertrennung und der Gütergemeinschaft sein.

Grundsätzlich sollen beide Partner Eigentümer ihres eingebrachten Gutes bleiben, es aber auch selber verwalten und nutzen dürfen, beide sollen, soweit nötig, daraus an den Unterhalt der Familie beitragen. Das während der Ehe gemeinsam erworbene Vermögen, die Errungenschaft, sollte während der Ehe gemeinsames Eigentum der beiden Partner sein zu je hälftigen Quoten. Bei Auflösung der Ehe wäre folgende Vorschlagteilung möglich:

- bei Auflösung durch Scheidung: Teilung des Vorschlages nach Hälften.
- bei Auflösung der Ehe durch Tod: Zuteilung von $\frac{2}{3}$ des Vorschlages an den überlebenden Ehepartner, $\frac{1}{3}$ an den Nachlass des verstorbenen Partners. Ob die erbrechtliche Quote zusätzlich auch noch verbessert werden sollte, wäre bei der Revision des Erbrechts zu prüfen.

Auch die Fragen um die Schlüsselgewalt der Ehefrau müssten neu überlegt werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Frau die Gemeinschaft nur vertreten kann, wenn es um laufende Bedürfnisse des Haushalts geht. Einseitiger Entzug der Vertretungsbefugnis durch den Ehemann sollte nicht mehr möglich sein.

Anderseits sollte die Ehegemeinschaft geschützt werden gegen unüberlegte Rechtsgeschäfte des einzelnen Partners, ob dies nun Rechtsgeschäfte des Mannes oder der Frau betreffe. In gewissen Fällen könnte man, analog wie beim Bürgschaftsrecht, die Zustimmung beider Partner verlangen, so bei Anschaffungen für die Gemeinschaft, die über die laufenden Bedürfnisse hinausgehen und eine übermäßige finanzielle Belastung mit sich bringen, so auch bei der Zustimmung zu einem Erbteilungsvertrag, zu einer Erbausschlagung usw.

Rechte und Pflichten der Mutter

Das neue Familienrecht geht davon aus, dass nicht nur Zeugung und Geburt Elternschaft begründen, sondern dass eine völlig gleichwertige Beziehung durch die Adoption entstehen kann.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so üben sie gemeinsam die elterliche Gewalt aus. Das ist grundsätzlich schon heute so, doch wird der Grundsatz zur leeren Phra-

se, sobald es Meinungsverschiedenheiten gibt, weil nach geltendem Recht dem Vater der Stichentscheid zukommt. Das neue Recht wird auf diesen Stichentscheid des Vaters verzichten müssen. Die Eltern sollen gemeinsam in bezug auf das Kind entscheiden, und nur bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten soll eine Instanz ausserhalb der Familie, Vormundschaftsbehörde oder Richter, angerufen werden können.

Erfreulich ist, dass im Entwurf zum neuen Kindesrecht das Wort «ausserehelich» und «ehelich» überhaupt nicht mehr vorkommt. Es muss endlich mit der Diskriminierung der unverheirateten Mutter und ihres Kindes aufgeräumt werden.

Anderseits muss der aussereheliche Vater, der sich nach heutigem Recht sehr diskret in den Hintergrund verdrücken konnte und oft mit kleinlichen Geldleistungen sich seiner Verantwortung glaubte entledigen zu können, ganz anders zur Rechenschaft gezogen werden. Das ist umso eher möglich, als die Fortschritte der Medizin es heute erlauben, durch medizinische Gutachten einen Vater als solchen festzustellen (serologisches und erbbiologisch-anthropologisches Gutachten). Der aussereheliche Vater wird nicht nur unterhaltpflichtig für sein Kind, er wird in den Zivilstandsregistern als Vater aufgeführt und das Kind wird ihm gegenüber, genau wie der Mutter gegenüber, erb berechtigt. Der Vater wird aber auch ein Besuchsrecht haben, ähnlich wie der geschiedene Elternteil, dem das Kind nicht zugeteilt wurde, solange ein solches Besuchsrecht sich nicht zum Nachteil des Kindes auswirkt. Die unverheiratete Mutter soll in der Regel die elterliche Gewalt über das Kind erhalten, und nur, wenn ein Grund zum Entzug der elterlichen Gewalt besteht, wird ein Vormund bestimmt.

Die Rechtsstellung der Mutter wird somit wesentlich verbessert, weil die Mutter nicht mehr die Hauptlast der Elternschaft allein tragen muss. Diese Pflichten sollen möglichst gleichmässig auf Mutter und Vater verteilt werden. Auch an den Elternrechten sollen beide gleichmässig teilhaben.

Mehr Rechte — grössere Verantwortung

Dieser kurze Überblick über die Rechtsstellung der Frau im neuen Familienrecht zeigt, dass für die Frauen bedeutende Verbesserungen zu erwarten sind. Doch täuschen wir uns nicht: Es braucht noch einige Zeit, bis wir soweit sind, es braucht noch einen Einsatz, bis alle Vorurteile aus dem Wege geräumt sind, es braucht vor allem Frauen, die heute schon im täglichen Leben beweisen, dass sie fähig und bereit sind, die grössere Verantwortung zu tragen, die ihnen das neue Familienrecht bringen soll.

Dr. iur. Elisabeth Blunschy, Nationalrätin

Initiative für Tagesschule eingereicht

Die von der Vereinigung für Frauenrechte Basel-Stadt lancierte Initiative, über welche in der «Staatsbürgerin» Nr. 12 vom Dezember 1972 ausführlich berichtet worden ist, konnte eingereicht werden. Sie wurde, bei einem Minimum von 2000 Unterschriften, von rund 3100 Frauen und Männern unterzeichnet. Der Vorstoss soll den Erlass eines Gesetzes bewirken, durch das ab 5. Schuljahr allgemein — bei Bedarf auf freiwilliger Basis schon früher — die Tagesschule mit gemeinsamem Mittagessen und gemeinsamer Erledigung der Schulaufgaben eingeführt wird.